



IR FRIDERICH WILHELM, von Gottes Gnaden,
 König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des
 Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst,
 Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und
 Valengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
 Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in
 Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
 Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und
 Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg,
 Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehr-
 dam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein,
 der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay
 und Breda, &c. &c.

Entbieten allen und Jeden Unseren Dom-Capitulen, Prälaten, Grafen,
 Frey-Herren, der Ritterschafft, Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern und
 Rahtinden Städten, auch allen und jeden, so von Uns mit den Gerichten be-
 liehen, oder dieselbe sonst zu exerciren befugt sind, Unsere Gnade und Grus,
 und fügen hiedurch zu wissen, das, obzwar in Unseren Provincien und Lan-
 den gegen die schädliche und höchstverderbliche Feuers-Brunsten bereits
 vorkin allerhand gute Anstalten gemacht, auch deshalb von Unsers in Gott
 ruhenden Herrn Vaters Majestät unterm 1. Octobris 1708. ein heiltes Edict
 in öffentlichen Druck ergangen und gehörig publiciret worden, vermöge
 dessen ein jeder mit Feuer und Licht behutsam umgehen und bey Vermeidung
 der darin gesezten harten Straffe, durch Verwahrlosung und Fahrlässig-
 keit, keine Feuers-Brunst und Schaden verursachen solle, dennoch solches
 aller Orten gehörig nicht beobachtet, sondern an vielen Orten, aus höchst
 unverantwortlicher Unvorsichtigkeit, verschiedentlich grosse Feuers-
 Brunsten angerichtet und viel Unserer getreuen Unterthanen dadurch in die
 äußerste Armuth gesetzt, das Wir daher beWogen worden, obgedachtes
 Edict vom 1. Octobr. 1708. hiernit und in Krafft dieses, zu renoviren; Setzen,
 ordnen und Wollen demnach,

I. Dafs, da aus der Erfahrung bekandt, Wie die meisten Feuers-Brunsten aus der
 Einwohner schlechten Hütten, engen Feuer-Stellen und dem Holtz, oder anderen leicht
 Feuer fangenden Materien, zu nahe gebaueten Back-Ofen und Schmied Essen, mithin auch
 von vieler Unvorsichtigkeit, durch Trockenmach- und Reinigung des Flachses, Droschung
 des Gerreydes, Fütterung des Viehes bey Feuer und Licht, Trocknung des Holtzes auf und
 bey den heissen Kachel-Ofen, der Fuhr- und anderer Leute ruchloses Toback-Schmauchen in
 den

den

*Entlangend den 29 Aprilis 1716
 in den bergischen gerichtlichen Sachen verhandelt
 alles wie in dem obenstehenden edict ist
 ist publiciret und ausgehen den 29 Aprilis 1716
 Friedrich Wilhelm*

den Ställen und dergleichen hertühret, Wir dergleichen Landverderbliches Unwesen gantzlich abgeschaffet wissen wollen; Zu dem Ende Wir dann allen Unseren so wohl Adlichen als Bürgerlichen Gerichts-Obrigkeiten, Magistraten, Richtern, Beamten und Befehlshabern, in unserm Königreich und allen übrigen Uns zustehenden Reichs- Provinzien und Landen, allergnädigst und ernstlich befehlen, das ein jeder seines Orts, wie in Städten, also auch auf dem Lande, sofort nach Empfang dieses Edicts, entweder selbst, oder durch sichere Deputirte, aller Einwohner Feuer-Stetten besichtigen und examiniren lassen, auch es dahin veranstellen sollen, das die gefährliche Feuer-Stellen abgeschaffet und insonderheit die Schorsteine, wo Kien, Fichten und dergleichen fett Holtz gebrandt wird, zum wenigsten alle vier Wochen gereiniget, zu dem Ende dann in jeder Stadt, Flecken und Amt ein oder mehr Schorstein-Feger, nachdem solches die Anzahl der Einwohner, Häuser, erfordert, angeferzt, in denen gegenwartigen schlechten Hausen aber, vvorin niemahls Schorsteine gevelen, noch selbige anzulegen sich schicket, die Feuer-Stellen in Ermangelung der Steine mit einer Leimern Wand, nöhtiger Höhe umzogen, auch oben her, über dem Feuer Heerd die hangende Hürden oder Rahmen, Welche einige zum Holtz-trocknen, oder andern Gebrauch haben, samt denen Back-Ofen und Schmiede-Eisen, Welche nicht frey umher raumlich und sonder Gefahr stehen, Weggerissen und an sichere Oerter versetzt, mit Steinern Mauern oder Leimern Wänden, Worin kein Holtz und Stroh seyn muß, Wohl verwahret, die Rauchfänge und Ausgänge überall Wohl und offters gesaubert, ferner gnugsame Feuer-Gerathschaften, als Feuer-Hacken, Leitern, Eimer, Hand- und andere große Spützen so viel es die Gelegenheit jeden Orts verstaten wil, angeschaffet und zu deren Verwahrung sichere Plätze angevviessen und apurret, endlich auch, (damit im Nohtfall an Wasser kein Mangel sey) aller Orten, nach Beschaffenheit der Zeit und Gelegenheit, von den unterthanen gnugsame Brunnen gemacht, und so viel immer möglich und nöhtig, die umliegende Quellen, Flüsse und Bache, denen Aeckern und Wiesen unbeschadet, herbey, und in gevvißse Graben, Sumpffe oder Vich-Trancken geleitet, dieselbe aufgezumer, auch in Bau und Besserung beständig unterhalten vverden mögen.

Welche Gerichts-Obrigkeit, Magistrat, Richter, Beamte und Befehlshabor an denen hierin vorgeschriebenen Veranstellungen saumig befunden vviird, soll mit einer empfindlichen Geld-Straffe beleggt, und nachdem daraus Schaden geschehen möchte, vweiter ernstlich angesehen vverden.

Wir befehlen auch ferner allen Unsern unterthanen insgemein, absonderlich aber denen Gast-Wirthen und Krügern, das sie vvegen dereinkommenden Gaste, fremden Passagierer, Soldaten, Handvercks-Bursche und Fuhr-Leute, gleichvvie alle Landes Einvvohner, auf Feuer und Licht fleißig Acht haben und Niemanden mit blossem Licht ohne Laterne, in die Stalle zu gehen, vveniger darinnen und bey Betten Toback zu schmauchen, auch nicht in heissen Stuben am Ofen Flachs oder Holtz zu trocken, oder bey Feuer und Licht ohne gnugsame Sicherheit Flachs zu reinigen und mit Strohverck oder anderer leicht Feuerfangenden Materie umzugehen verstaten, sondern das Flachs trocken und Reinigen außserhalb Hauses bey gutem Wetter verrichten und vvas zum Vichfuttern nohtig, bey Tage zur Hand an solche Oerter, vvo mit dem Licht nicht hingegangen vviird, legen, vvidrigen Falls, und da durch dergleichen Unvorsichtig- und Fahrlasigkeit Brand-Schaden verur-sachet und entstehen vvürde, diejenige, durch deren Verwahrlosung oder Muthvvillen das Feuer ausgekommen, zumahl da sie durch Publication dieses Edicts nochmahls gevvar-

net worden, nach Befinden der Sache, mit dem Staupenschlag und anderer harten Leibes- und Lebens- Straffe, angesehen werden soll^{en}. Wie denn zugleich jederzeit, wenn eine Feuers- Brunnst entstanden ist, untersucht werden soll, ob die von Adel, wie auch die Beamte, Schultzen, Arrendatores, Verwaltere, Inspectores und andere Gerichts- Obrigkeiten auf dem Lande, wie sie Nahmen haben mögen, so wohl auf Könighen als Adlichen Gütern, ingleichen die Magistrate in den Staden, auch die ihnen obliegende Schuldigkeit überall beobachtet, was ihnen hienü vorgeschrieben, gehörig veranaltet, und die ihnen untergebene respectivè Bürger, Bauern und Gefinde, zu sorgfältiger Behutsamkeit mit Feuer und Licht fleißig angemahnet haben, als in dessen Entstehung dieselbe den durch ihre Nachlässigkeit verursachten Schaden erstatten, oder, wenn sie so viel nicht in Vermögen haben, sonst am Leibe hart bestraffet werden sollen.

Im Fall aber jemand von so abgefeimter Bosheit wäre, das er einem oder mehren Unserer getreuen unterthanen Brand- Briefe zuschickte und denselben Hauser und übrige Haabfeeligkeiten in die Asche zu legen drohere, denselbe soll sobald man einen rechtmässigen Verdacht wider ihn hat, das er dergleichen abscheuliche That vorhabe, ob er sie gleich noch nicht ins Werck gerichtet, sofort zur gefanglichen Haft gebracht und mit ihm nach Strenge der Rechte verfahren, Er auch mit der, auf dergleichen entsetzliches Verbrechen gesetzten Lebens- Straffe ohne alle Gnade angesehen werden; Gestalt Wir dann allen und jeden Adlichen Gerichts- Obrigkeiten, Magistraten in den Staden, wie auch Richtern, Beamten und anderen Befehlichshabern auf dem Lande hiedurch alles Ernstes anbefehlen, sobald sie Nachricht erhalten, das jemand willens sey, auf die Art einen andern zu befehlen, oder auch das ers allbereit vvürcklich gethan, denselben arrestiren und wohl bevahren zu lassen, damit er nicht entkomme; Unsere übrige unterthanen aber sollen, wenn sie von dergleichen frevelhafften Menschen hören, denselben jedes Ors Gerichts- Obrigkeit anzeigen, damit Er zur gebührenden Straffe gezogen werden könne; Wornach sich ein jeder bey Vermeidung Unserer schvvehren Vngnade zu achten hat. Vnd damit sich niemand mit der Vnwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict aller Orten gewöhnlicher massen publiciret und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Vhrkundlich unter Unserer eigenhandigen Vnterschnfft und vorgedruckttem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14. Januarii, Anno 1716.

FR. WILHELM.



E. B. v. Kamcke.



VON GOTTES
GNADEN FRIDE-
RICH WILHELM

König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg,
des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cäm-
merer und Churfürst, Souverainer Printz
von Oranien, Neüfchatel und
Vallengin, &c. &c.

*Unsern gnädigen grüß zuvor; Wohlgebohrner,
Lieber getreuer.*

Demnach es die Nothdurfft erfordert, das ^{der} Beyschluss
in Unserm Antheil im Oberquartier des Hertzog-
schumbs Geldern, publiciret und affigiret auch darüber ge-
bührend gehalten werde; Als haben Wir euch die nöthigen
exemplaria desfals hiebey zu fertigen, und dabey in Gna-
den anbefehlen wollen, die ohnverzügliche Verfügung zu thun,
das sothane Verordnungen fordersambst gewöhnlichermaßen, pu-
bliciret und affigiret, auch darüber gehörig gehalten, und
das ein solches geschehen, in Zeit von 14. Tagen à dato hujus
davon anhero an Uns schriftlich dociret werden möge. Ge-
geben Geldern in Commissione den 19. Martij, 1716.

An statt und von wegen Allerhöchstgedachter
Seiner Königlichen Majestät.

Mag. W. D. D. Printz Paul